

# Verpflichtungserklärung

—

## Einhaltung des MiLoG



Kilthau Transporte GmbH  
Dürkheimer Str. 7, 68549 Ilvesheim

Tel: 0621 - 492477  
Fax: 0621 - 495066  
Email: dispo@kilthau-transporte.de



## Präambel

Die Kilthau Transporte GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich Logistik (solche Dienstleistungen werden im folgenden auch als "Leistung" beschrieben).

Uns ist bekannt, dass ab dem 1.1.2015 im Rahmen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unsere Auftraggeber gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Kilthau, sowie gegenüber Arbeitnehmern der von Kilthau für die Leistungen beauftragten Subunternehmern für die Zahlung des Mindestentgeltes gemäß MiLoG haftbar sein kann.

Daher verpflichten wir uns in folgender Vereinbarung selbst zur Einhaltung des Mindestlohns:

## §1 Einhaltung aller Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

**§1 (1)** Uns sind die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in vollem Umfang bekannt und wir verpflichten uns, alle Bestimmungen des MiLoG uneingeschränkt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den ab 1.1.2015 vorgeschriebenen Mindestlohn nach §1 MiLoG (aktueller Stand ab 1.1.2015 - 8,50 je Zeitstunde).

**§1 (2)** Wir verpflichten uns, nicht gegen die Anweisung des Auftraggebers, Subunternehmer für die Erbringung der dem Auftraggeber versprochenen Leistung zu beauftragen. Desweiteren verpflichtet sich Kilthau, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Bestimmungen des MiLoG in vollem Umfang einhalten.

**§1 (3)** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, räumen wir dem Auftraggeber ein Recht auf Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des MiLoG ein. Auf Aufforderung legen wir geeignete Nachweise vor, die die uneingeschränkte Einhaltung des MiLoG durch die Kilthau Transporte GmbH und ihre Subunternehmer belegen.

**§1 (4)** Verstoßen wir schuldhaft gegen die Vereinbarungen des §1, so verpflichten wir uns, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber festgelegt und ist vom zuständigen Amts- oder Landgericht zu überprüfen.

## §2 Freistellungserklärung

Kilthau verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter uneingeschränkt und auf erste Aufforderung freizustellen, die gegen den Auftraggeber aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzung der Bestimmungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder seiner Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche gegen den Auftraggeber aus §13 MiLoG i.V.m. §14 AEntG, sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und sich daraus ergebenden Bußgeldern.

Dateiname: Verpflichtungserklärung_1_V1.0	Überarbeitet am 03.07.2015 zu Version 1.0 ersetzt Version -	Erstellt am 03.07.2015
Erstellt von: Moritz Pauls	Freigegeben von: Marcus Kilthau	Seite 1 von 2



# Verpflichtungserklärung

—

## Einhaltung des MiLoG



Kilthau Transporte GmbH  
Dürkheimer Str. 7, 68549 Ilvesheim

Tel: 0621 - 492477  
Fax: 0621 - 495066  
Email: dispo@kilthau-transporte.de



### § 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zwischen Kilthau und seinem jeweiligen Auftraggeber ab dem Zeitpunkt des ersten Auftrages und endet vier Jahre nach dem Ende der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Frist beginnt mit dem Datum des letzten Transports, bzw. Abschluss einer anderen Leistung. Während dieser Frist ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, unberührt hingegen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

### §4 Abschließende Bestimmungen

**§4 (1)** Sonstige zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen und Absprachen bleiben unberührt.

**§4 (2)** Änderungen und Erweiterungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen in Absprache mit Kilthau getroffen und von mindestens einem der Geschäftsführer abgezeichnet werden.

**§4 (3)** Sollten Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, oder für den Fall, dass die Vereinbarung Lücken aufweist, wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Bestimmung nicht berührt.  
An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung tritt dann eine wirksame und durchführbare Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, wie sie wohl unter der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks geschlossen worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung beim Abschluss der Vereinbarung bekannt gewesen wäre.

**§4 (4)** Diese Vereinbarung unterliegt der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mannheim.

Ilvesheim, den 03.07.2015

Marcus Kilthau  
Geschäftsführer

Dateiname: Verpflichtungserklärung_1_V1.0	Überarbeitet am 03.07.2015 zu Version 1.0 ersetzt Version -	Erstellt am 03.07.2015
Erstellt von: Moritz Pauls	Freigegeben von: Marcus Kilthau	Seite 2 von 2